

**Plan zu einer Leib-Renten-Societät für die Mecklenb. Vorderstadt Güstrow :  
[Gegeben Güstrow, den 1sten Sept. 1769.]**

[S.l.], [1769]

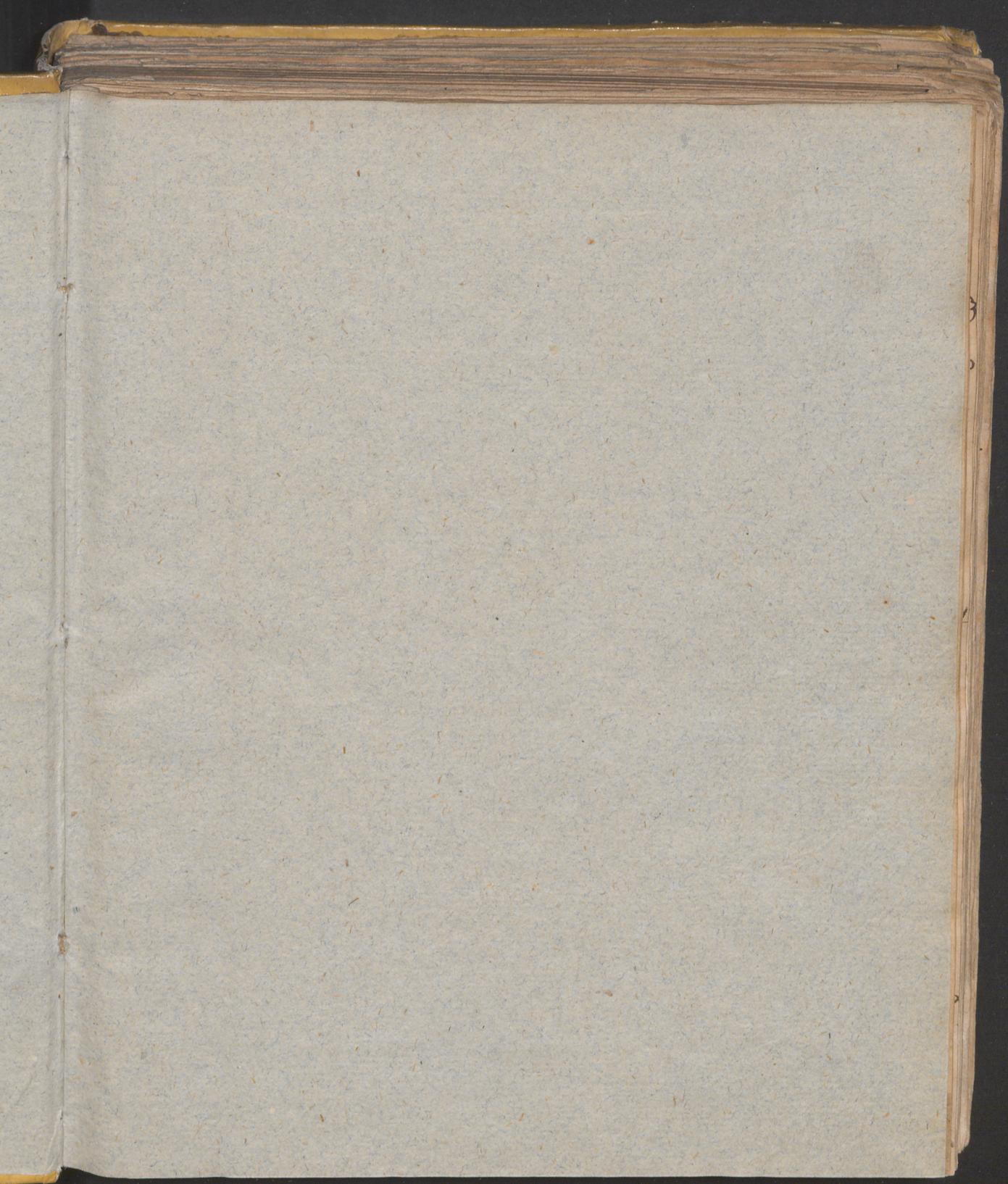
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83328441X>

Druck Freier  Zugang





*N<sup>o</sup> 101 (15.) < Mrs >*



III

# Plan

zu einer

## Leib = Renten = Societät

für die

Mecklenb. Vorderstadt Güstrow.

**S**ann auf unser unterthänigstes Gesuch, Ihro Herzogl. Durchl. unser gnädigst regierender Herr, mildest geruhet, die Einrichtung einer für diesen Ort auf die billigste Art vorgeschlagenen Leib-Renten-Societät oder Tontine zu bestärken; so geben wir dem gewogenen Publico in nachstehenden davon die vortheilhafte Conditiones zu vernehmen.

### I.

Diese Tontine bestehet aus Eintausend Actien, jede zu Fünffzig Rthlr. in der Münze der R. Thel oder deren Wehrte, die nach dem Alter der Actio- nisten in 5 Classen vertheilet, und darnach die Renten, wie folgendes Schema zeigt, jährlich ausgezahlet werden:

Nummer der Classen.	Alter der Personen jeder Classe.	Zahl der Actien jeder Classe.	Capital jeder Classe.	Procente der Renten.	Summe der jährli- chen Renten jeder Classe.
1.	Von 1 bis völlig 12. Jahren.	380.	19000.	4.	760.
2.	12 : 24.	320.	16000.	4½.	720.
3.	24 : 40.	200.	10000.	6.	600.
4.	40 : 60.	80.	4000.	8.	320.
5.	Von 60. Jahr und darüber.	20.	1000.	10.	100.

2. Die

2.

Die Interessenten einer jeden Classe erben sich einander hierin durch den Zuwachs der Dividenden, dergestalt: daß das Ableben jeglichen Interessenten der Ueberlebenden Antheile vergrößert, wie dann auf diese Art der in der jüngsten Classe zuletzt lebende für seinen kleinen Einsatz 760 Rthlr., in der 2ten Classe 720 Rthlr., in der 3ten Classe 600 Rthlr., und so folgendes auch in den 2 letzten Classen alle Jahre auf Lebenszeit genießet.

3.

Bis Johannis 1770 werden Einsätze angenommen, alsdann aber wird das Werk geschlossen. Die von nun an bis dahin Actien kaufen, erhalten auf Johannis 1770 dafür die landübliche Zinsen. Stirbt auch jemand von den Einsetzenden vor Joh. 1770, wird ihren Erben der Einsatz cum usuris gegen Rücklieferung des Continens: Scheins baar wiedergegeben. Denen aber, die den Johannis Tag 1770 überleben, werden zum erstenmale auf Johannis 1771 die Renten abgetragen, und zwar jedesmal ohne den geringsten Abzug.

4.

Beym Einsatz wird der volle Vor- und Zunahme, benebst dem Geburts- oder Tauf-Tag derjenigen, für welche die Actie genommen wird, durch Tauf- Scheine oder Obrigkeitliche Atteste oder auf sonstige rechtliche Art bewahrheitet.

5.

Jedem stehet frey, so viele Actien auf seine Person zu nehmen, wie ihm beliebig. Incommodirte jemanden die Bezahlung der vollen Actie, kan er auch halbe Actien bekommen. Nicht weniger mag man die Actie auf sich selbst oder auf einen andern schreiben lassen, wie dann gleichfalls selbige von einem auf den andern cedirt werden können. Jedoch bleibt in diesen Fällen allemal so wohl bey dem Einsatz das Alter, als bey der Renten Erhebung das Leben und Sterben der eingeschriebenen Person zum Grundsatz.

6. Die

6.

Die Erben der Interessenten genießen das Antheil ihres Erbtheils von der Ausbeute der Fontine in dem Jahr, worinn er verstorben. So bald nun dociret wird, daß selbiger den Tag nach dem Johannis-Feste abgeschieden, bekommen sie desselben Antheil annoch auf den darauf folgenden Johannis. Hiebey ersuchen wir, daß, wann jemand der Interessenten das Absterben eines oder andern Cointeressenten erfähret, er solches zu seinem eignen Vergrößerungs-Nutzen, dem Fontinen-Directori zu melden geneige.

7.

Die Actien-Scheine werden von der Stadt-Cämmerey ausgestellet, und von dem Worthibenden Bürgermeister, den beyden Cämmerey-Herren, und zweenen Cämmerey-Bürgern unterschrieben, auch mit dem Stadt-Siegel bestättiget.

8.

Zum Director dieses ganzen Werks ist der hiesige Senator, Herr Johann Friederich Kämmerer, ein Mann von bekanntem guten Namen und Vermögen, von welchem auch die Plans dieser Fontine abgelanget werden können, beliebt. Dieser machet mit Zustimmung E. E. Raths und Deputirten der Bürgerschaft allenal gegen Trinitatis die Ausrechnung, wie hoch die Dividende jeder Actie zur Vertheilung, des Johannis-Termins durch Absterbung eines oder andern Ireressenten angewachsen, und gibt dem Publico in den Intelligenz-Blättern davon Nachricht, damit einjeder zum voraus wisse, wie hoch er seine Ruitung einzurichten habe. Dieser Director leget jährlich vor E. E. Rath und Deputirten der Bürgerschaft auf Michaelis, oder so bald alle Dividenden ausgetheilet sind, gehörige Rechnung ab.

9.

Wann jemand nöthig fünde, wegen der Beschaffenheit und des Zustandes der Fontine, auch Auszahlung der Renten nähere Nachricht einzuholen, wolle derselbe bey benanntem Herrn Directore sich melden, jedoch, daß die Briefe franco eingesandt werden. Wollte aber jemand sich noch  
nähere

nähere Information ertheilen lassen, soll nicht nur unverwegert seyn, jedesmal das Hauptbuch sich aufschlagen zu lassen, sondern es können auch gesammte Interessenten ein paar Männer ihres Mittels ausmachen, welche bey der jährlichen Rechnungs-Aufnahme gegenwärtig seyn.

IO.

Für die Sicherheit ist dermaassen gesorget, daß an der richtigen Zahlung kein Zweifel entstehen kan, maassen diese Contine von **Ihro Herzogl. Durchl.** dahin gnädigst privilegiret ist, daß die dazu gehörige Gelder nicht nur von den Einkünften der Stadt-Güter, Vorwerke und übrigen unwandlbar stehenden Hebungen vorabgenommen werden, sondern, daß sie auch den Vorzug vor allen und jeden sonstigen Ausgaben, ja selbst vor den Salarien haben sollen, gleich dann auch von **Höchsterodselben** die Dividenden mit dem Vorzugs-Rechte wahrer Aliment-Gelder begnadiget sind.

II.

Uebrigens hoffen wir, es werde die Vortheilhaftigkeit dieser Einrichtung einem jeden genugsam einleuchten. Eltern können für die Lebenszeit ihrer Kinder nicht vorsichtiger sorgen. Unvereheligte, und Leute, die keine Kinder haben, bestreyen sich hiedurch von der aus Unglücksfällen öfters im Alter entstehenden Armuth. Alte Leute besonders befördern sich eine reichlichere Muskunst und ein bequemes Leben. Junge Kinder hingegen genießen mit der Zeit so viel, daß sie allein aus ten Renten ihren vollen Unterhalt ziehen. Gegeben Güstrow, den 1sten Sept. 1769.

**Bürgermeister und Rath hieselbst.**

---

---

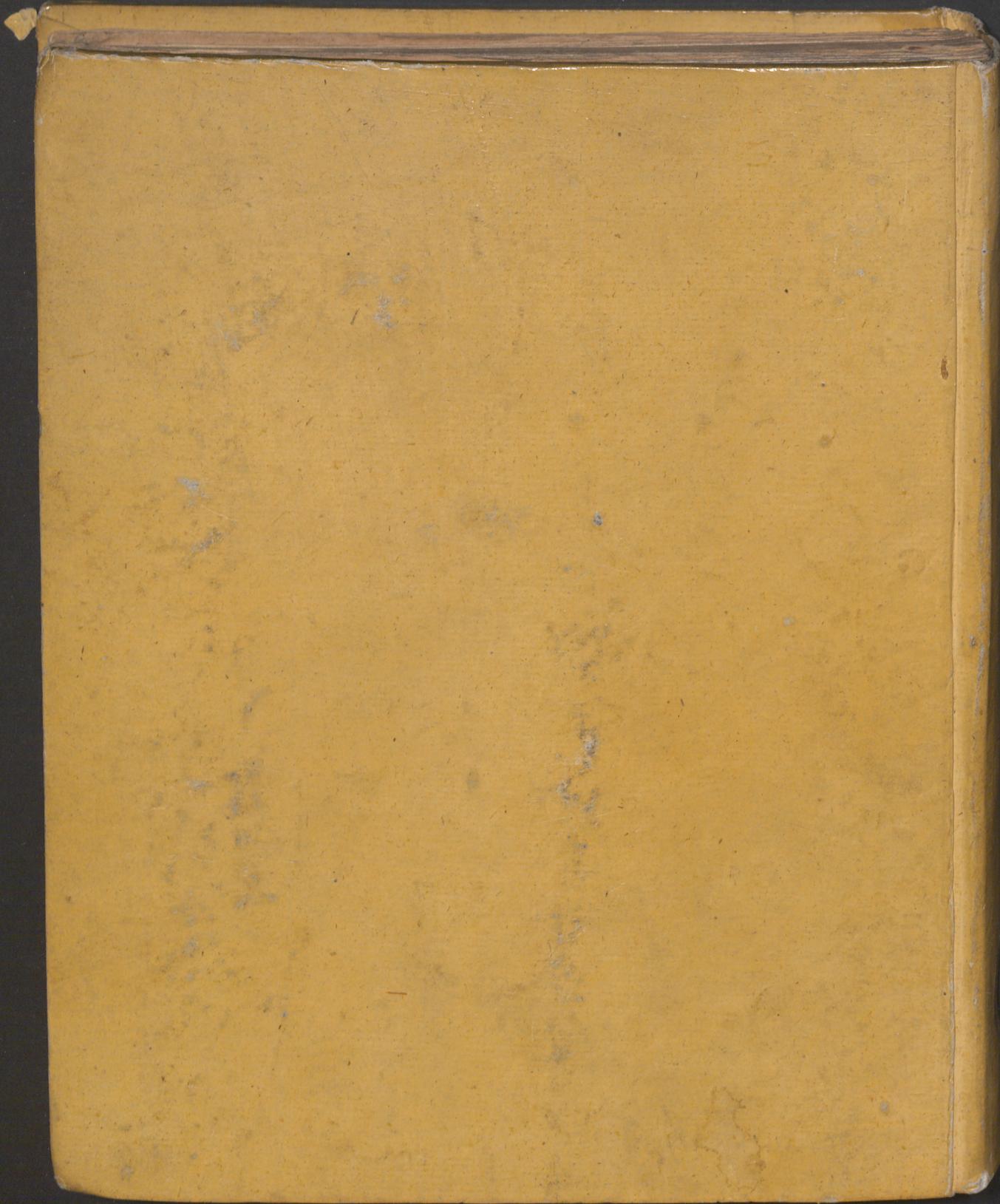




- 6. März 1957

1. O. Dez. 1969

1. O. Dez. 1969



Universitäts  
Bibliothek  
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn83328441X/phys\\_0012](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn83328441X/phys_0012)

**DFG**

nähere  
mal da  
sammt  
der jäh  
lung ke  
Durch  
nur vor  
delbar  
den Bo  
larien  
denden

U  
tung ein  
ihrer Ki  
Kinder  
Alter en  
lichere  
sen mit  
halt zieh

ertheilen lassen, soll nicht nur unversehrt seyn, jedes  
sich aufschlagen zu lassen, sondern es können auch ge  
ein paar Männer ihres Mittels ausmachen, welche bey  
ungs: Ausnahme gegenwärtig seyn.

IO.

heit ist dermaassen gesorget, daß an der richtigen Zah  
stehen kan, maassen diese Contine von **Jhro Herzogl.**  
bigst privilegiret ist, daß die dazu gehörige Gelder nicht  
sten der Stadt-Güter, Vorwerke und übrigen unwan  
ungen vorabgenommen werden, sondern, daß sie auch  
n und jeden sonstigen Ausgaben, ja selbst vor den Sa  
gleich dann auch von **Höchsteroderselben** die Divi  
zugs-Rechte wahrer Alimant-Gelder begnadiget sind.

II.

n wir, es werde die Vortheilhaftigkeit dieser Einrich  
agsam einleuchten. Eltern können für die Lebenszeit  
sichtiger sorgen. Unvereheligte, und Leute, die keine  
en sich hiedurch von der aus Unglücksfällen öfters im  
muth. Alte Leute besonders befördern sich eine reich  
in bequemeres Leben. Junge Kinder hingegen genieß  
el, daß sie allein aus den Renten ihren vollen Unter  
n Güstrow, den 1sten Sept, 1769.

**Bürgermeister und Rath hieselbst.**

